

§ 14 AkkG 2012 Entzug der Akkreditierung

AkkG 2012 - Akkreditierungsgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 14.

Die Akkreditierung ist durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. wesentliche Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt werden,
2. den Pflichten, die sich aus der Akkreditierung ergeben, oder behördlichen Anordnungen nach § 12 nicht nachgekommen wird,
3. während der Aussetzung der Akkreditierung diese ausgeübt oder
4. das Akkreditierungszeichen wiederholt missbräuchlich verwendet wird

und die Voraussetzungen für eine Aussetzung gemäß § 16 nicht vorliegen.

In Kraft seit 21.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at